



Gesetzesentwurf zur 18. Änderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt

Auswirkungen auf die Stadt Halle (Saale)



- I. Gesetzesänderungen mit Folgen für den Schulträger**

- II. Unregulierte Aspekte in der Gesetzesänderung**



I. Gesetzesänderungen mit Folgen für den Schulträger Halle (Saale)



Die 18. Schulgesetznovelle hat Auswirkungen auf:

- Schulentwicklungsplanung und Schulbestand
- Gastschulbeiträge
- Aufwands- und Kostensteigerung für die Stadt Halle (Saale)



Die 18. Schulgesetznovelle hat Auswirkungen auf:

- **Schulentwicklungsplanung und Schulbestand**
- Gastschulbeiträge
- Aufwands- und Kostensteigerung für die Stadt Halle (Saale)



Steuerungsinstrumente

		17. SchulG/ SePL-VO 2022	18. SchulG (Entwurf)
SEK I	Mindestschulgröße	ja	<u>Verordnungsermächtigung</u>
	Mindestjahrgangsgröße	ja, in den Anfangsklassen	Faktisch in <u>jedem Jahrgang</u> <u>Verordnungsermächtigung</u>
	Mindestzügigkeit	ja	ja
	Ausnahme	ja, Antrag auf Daseinsfürsorge	<u>Verordnungsermächtigung</u>
SEK II	Mindestschulgröße	ja	<u>Verordnungsermächtigung</u>
	Mindestjahrgangsgröße	„Zieljahrgangsstärke“	Faktisch in <u>jedem Jahrgang</u> <u>Verordnungsermächtigung</u>
	Mindestzügigkeit	nein	ja
	Ausnahme	ja, Antrag auf Daseinsfürsorge	<u>Verordnungsermächtigung</u>

Bewertung und Folgen:

- Erhebliche Unsicherheiten bzgl. Bestandsfähigkeit von Schulen
- Investive Schulbau und –sanierungsprojekte gestoppt
- Eingeschränkte Fördermittelakquise



§ 13 a: Klassenbildung und Zügigkeit

„(...) Die Mindestschülerzahl für die erste einzurichtende Klasse **je SJG** (...) an GS, Sek, GmS, Gym, Sek II in den (...) **Oberzentren** beträgt **25 SuS**.

Eine weitere Klasse an GS, Sek, GemS, GesS und Gym, Sek II kann erst eingerichtet werden, wenn **in allen bestehenden Klassen des SJG mehr als 28 SuS** in der Klasse unterrichtet werden. Ausnahmen (...) bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

Eine Klasse ist **zum nächsten SJ oder SHJ hin aufzulösen, wenn die SuS des betreffenden SJG so verteilt werden können, dass in den verbleibenden Klassen des SJG höchstens 28 SuS je Klasse unterrichtet werden.**“

Bewertung und Folgen:

- Auflösung von Klassenverbänden
- Erhöhung des Klassenteilers und damit ggf. Klassenfrequenz bei Grundschulen
- Bürokratieaufbau (Aufwand, zeitnahe Entscheidung)



§ 13 a: Klassenbildung und Zügigkeit – SEK I

	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Mindestjahrgangsstärke
SePL-VO 2022	Grundschule	120	2	30
SchulGN	Grundschule	nicht definiert: vermutlich 200	2	=25 + 25 = 50

	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Mindestjahrgangsstärke
SePL-VO 2022	Sekundarschule	240	2	40
SchulGN	Sekundarschule	nicht definiert: vermutlich 450	3	=25 + 25+ 25 = 75

	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Mindestjahrgangsstärke
SePL-VO 2022	Gemeinschaftsschule-Typ B (SEK I)	240	2	40
SchulGN	Gemeinschaftsschule (SEK I)	nicht definiert: vermutlich 450	3	=25 + 25+ 25 = 75



§ 13 a: Klassenbildung und Zügigkeit – SEK I

	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Mindestjahrgangsstärke
SePL-VO 2022	IGS (SEK I)	600	4	100
SchulGN	IGS (SEK I)	nicht definiert: vermutlich 750	5	=25 + 25 + 25 +25 +25= 125
	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Mindestjahrgangsstärke
SePL-VO 2022	KGS (SEK I)	600	4	100
SchulGN	KGS (SEK I)	nicht definiert: vermutlich 750	2 - Sekundarweig 3 - Gymnasialweig	=25 + 25 = 50 =25 + 25+ 25 = 75

	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Mindestjahrgangsstärke
SePL-VO 2022	Gym (SEK I)	faktisch 450	3	75
SchulGN	Gym (SEK I)	nicht definiert: vermutlich 450	3	=25 + 25+ 25 = 75

Bewertung und Folgen:

- Bestandsfähigkeit von GS, mittelfristig allen SEK (nur Anfangsklassen) und GesamtS gefährdet
- keine Bestandsgefahr GemS und komm. Gymnasien



§ 13 a: Klassenbildung und Zügigkeit – SEK II

	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Zieljahrgangsstärke
SePL-VO 2022	Gesamt (SEK II)	faktisch 150 -225		75
SchulGN	Gesamt (SEK II)	nicht definiert: vermutlich 150 -225	3	=25 + 25+ 25 = 75
	Schulform	Mindestschulgröße	Mindestzügigkeit	Zieljahrgangsstärke
SePL-VO 2022	Gym (SEK II)	faktisch 150		75
SchulGN	Gym (SEK II)	nicht definiert: vermutlich 150	3	=25 + 25+ 25 = 75

Bewertung und Folgen:

- alle Gesamtschulen bestandsgefährdet
- Keine Bestandsgefahr komm. Gymnasien (vereinzelte „Ausreißer“)



§ 13 a: Klassenbildung und Zügigkeit

„(7) Das für Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnungen:

- **Mindestschülerzahl** bei Neugründung
- ...
- ...

- In begründeten **Ausnahmefällen Abweichungen** zuzulassen (landesplanerische Gründe, überregionale Bedeutung, pädagog. Gründen bei Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkt, **Startchancen-Schulen**¹, **bauliche Besonderheiten**).“

Bewertung und Folgen:

- Bestandsunsicherheiten
- Bürokratieaufbau
- Regionale Entwicklungsunterschiede werden durch generell-abstrakt wirkende Verordnung fehl-reguliert (Bsp. Raumbesonderheiten).

¹= hoher Anteil sozial benachteiligter SuS, die von Bundesprogramm unterstützt werden



§ 9 a Abs. 1: Fusion von Schulstandorten, Kooperationen

„(1) Eine Schule, deren Bestand nach den Festlegung der SePI nicht mehr gegeben ist, ist zu schließen oder fusioniert (...) **als unselbständiger Teilstandort** (...) mit einer bestandsfähigen Schule derselben Schulform zu einem Schulverbund. Eine aus einer Fusion hervorgehende Schule besteht aus einem **Hauptstandort und bis zu drei Teilstandorten**.

(2) Wird in einem Jahrgang der Sekundarstufe II die notwendige Mindestschülerzahl nicht erreicht, ist dieser Jahrgang **jahrgangsweise in Kooperation** mit einem ... Jahrgang einer bestandsfähigen Schule gleicher Schulform zu führen.

(3) Bestandsfähige Schulen **unterschiedlicher Schulformen** können ... eine **Kooperation eingehen**.“

Bewertung und Folgen:

- Schulfusionen bei insb. Gesamtschulen werden notwendig.
- Es ist absehbar, dass sich grundsätzlich Schulwege verlängern und damit die Kosten der Träger der Schulbeförderung steigen.



§ 9a i.V.m. 41 Abs. 1: Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

„(1) ... Für den **Hauptstandort und die Teilstandorte eines Schulverbundes** von Grundschulen wird eine **gemeinsamer Schulbezirk festgelegt**.

Bewertung und Folgen:

- Es ist absehbar, dass sich Schulwege verlängern



§ 41 Abs. 2: Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

„(1) Für andere allgemeinbildende Schulen legt der Schulträger **bis zum 01.08.2027** Schuleinzugsbereiche fest.

...

(2a) Schulträger können aus **baulichen Besonderheiten** ... Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren per Satzung festlegen.

Bewertung und Folgen:

- Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Satzungsrecht!)
- Das Steuerungsinstrument „Kapazitätsgrenzen“ ist nur im Einzelfall nutzbar
- „bauliche Besonderheiten“ als unbestimmter Rechtsbegriff



Die 18. Schulgesetznovelle hat Auswirkungen auf:

- Schulentwicklungsplanung und Schulbestand
- **Gastschulbeiträge**
- Aufwands- und Kostensteigerung für die Stadt Halle (Saale)



§ § 66, 70 Abs. 2: Zusammenschlüssen von Schulträgern
~~„Wird in einer Schule der Sek I oder Sek II von auswärtigen SuS (...), so ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen SuS zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Betrag zu verlangen.“~~

Bewertung und Folgen:

- Ab 2027 sind Vereinbarungen zu schließen. Es liegt im Ermessen hierin Kosten festzulegen. Ohne Rechtsverpflichtung ist eine Kostenverpflichtung im Zuge des Konsolidierungsdrucks nicht möglich.
- Die Mindereinnahmen führen zu zusätzlichem Konsolidierungsdruck.



§ § 66, 70 Abs. 2: Zusammenschlüssen von Schulträgern
~~„Wird in einer Schule dert Sek I oder Sek II von auswärtigen SuS (...), so ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen SuS zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Betrag zu verlangen.“~~

Bewertung und Folgen:

Auswärtige SuS: 590 SuS an allg. Schulen(davon 204 SuS aus FÖS); 2.364 SuS an BBS

Erträge aus Gastschulbeiträgen*: 1.302.000 EURO
Aufwendungen für Gastschulbeiträge*: 179.700 EURO

Differenz: -1.122.300 EURO

* Daten basieren auf SJ 2023/-24 und sind für Folgejahre vergleichbar



Die 18. Schulgesetznovelle hat Auswirkungen auf:

- Schulentwicklungsplanung und Schulbestand
- Gastschulbeiträge
- **Aufwands- und Kostensteigerung für die Stadt Halle (Saale)**



§ 9 Abs. 1 Berufsbildende Schulen

„(1) (...) Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger (...) als **regionale Kompetenzzentren** Aufgaben für **erweiterte regionale Bildungsangebote** der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen.

Bewertung und Folgen:

- grundsätzliche Befürwortung
- Die Erweiterung des Aufgabenprofils der BBS'en bedarf ggf. einer baulichen Kapazitätserweiterung sowie eines erhöhten Bedarf an Lehr- und Lernmitteln bzw. zusätzlicher Infrastruktur.
- Die finanzielle Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt muss gegeben sein.



§ 10 b : Lehr- und Lernformen

„(...) **Digitale** Lehr- und Unterrichtsformen können (...) an die Stelle von Präsenzunterricht treten.“

Bewertung und Folgen:

- Der Schulträger steht digitalen Unterrichtskonzepten offen gegenüber.
- Hier entsteht ein dauerhafter Finanzierungs- und Innovationsbedarf, der durch den Konsolidierungsdruck der Kommunen nicht aufrechterhalten werden kann.
- Es gibt keine beschlossenen bzw. auf Dauer angelegten finanziellen Förderinstrumente von Bund bzw. Land, die hier mittel- und langfristige Perspektiven entfalten.
- Mittelfristig bedarf es - ohne einem finanziellem Zutun von Bund und Land – der Beteiligung von Eltern. Es stellt sich erneut die soziale Frage in einkommensschwachen Familien.



§ 41 Abs. 1: Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

„(1+2) ...

Ein Wechsel des Schulbezirks/ Schuleinzugsbereich ist nach Antragsstellung der EZB bei dem abgebenden **Schulträger** möglich, sofern der abgebende und aufnehmende Schulträger zustimmt.“

Bewertung und Folgen:

- Die zusätzliche Aufgabe der Bearbeitung von Anträgen auf Wechsel der Schulbezirke (bis dato: LSchA) führt zu personellen und finanziellen Mehrbelastungen (ca. 150-200) Anträge/ Jahr) und zusätzlichen Klageverfahren. Der Schulträger kann keine „pädagogischen Entscheidungen“ treffen.
- Die Gebührenerhebung führt zu einer Mehrbelastung, so dass dahingehende Einnahmen kompensiert werden.



II) Unregulierte Aspekte im Schulgesetz



- **Thema Übergang Primarstufe – Sek I:** Es wird versäumt **den § 34 SchulG** anhand des „Bildungsganges“ festzumachen. Es bleibt bei der Unklarheit, ob Schulform oder Bildungsgang anwahlrelevant sind. Die Schulgesetznovelle fokussiert im Gesetzestext grundsätzlich auf den Bildungsgang. Dies sollte stringent auch in § 34 SchulG fortgesetzt werden.
- **Thema „Erhöhung der sprachlichen Handlungskompetenz in der deutschen Sprache“:** Die Regelungslücken zur Zuständigkeit von SuS mit geringen Deutschsprachkompetenzen bleibt erhalten (§ 41 Abs. 4 a). Es finden sich keine verbindlichen Regelungen zur Erhöhung des DaZ-Unterrichts bzw. spezifischer Unterrichtsorganisationsformen. Eine neuer „Migrationserlass“ ist nicht absehbar.
- **Thema Finanzierung von digitaler Infrastruktur:** Hier entsteht ein dauerhafter Finanzierungs- und Innovationsbedarf, der durch den Konsolidierungsdruck der Kommunen nicht aufrechterhalten werden kann. Es gibt keine beschlossenen bzw. auf Dauer angelegten finanziellen Förderinstrumente von Bund bzw. Land, die hier mittel- und langfristige Perspektiven entfalten.